



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung d. Stadtparkasse München v. 3. März 2006</i>	73
<i>Satzung üb. d. Gebühren f. d. Benutzung d. Stadtarchivs d. Landeshauptstadt München (Stadtarchiv - Gebührensatzung) v. 3. März 2006</i>	74
<i>Satzung üb. d. Veränderungssperre Nr. 643 f. d. Flurstück Nr. 295 d. Gemarkung Laim (Fürstenrieder Str. 21) v. 16. März 2006</i>	76
<i>Bekanntmachung d. Haushaltssatzung d. Landeshauptstadt München f. d. Haushaltsjahr 2006</i>	78
<i>Bekanntmachung d. Haushaltssatzung f. d. von d. Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit f. d. Haushaltsjahr 2006</i>	79
<i>Bauleitpläne - Aufstellungsbeschluss - Stadtbez. 14 Berg am Laim Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1980 Hansjakobstr. (nördl.), Roßsteinstr. (östl.), Hohenburgstr. (südl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 26)</i>	80
<i>- Bürgerbeteiligung - Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) in d. vor d. 20.07.2004 geltenden Fassung Auslegung v. 29.03.2006 mit 02.05.2006 Stadtbez. 12 Schwabing-Freimann Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1943 a Frankfurter Ring (südl.), Joseph-Dollinger-Bogen (westl.) (Bundespolizei)</i>	80
<i>Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich IV/20 Georg-Reismüller-Str. (östl.), Ludwigsfelder Str. (südl.), Bahnlinie München-Treuchtlingen (westl.)</i>	81
<i>Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i>	81
<i>Bekanntmachung üb d. Schulanmeldung</i>	81

<i>Straßenbenennung</i>	83
<i>2. Jägerprüfung 2006</i>	83
<i>Verkauf v. ausgesonderten Kraftfahrzeugen u. Geräten d. Landeshauptstadt München</i>	83
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	84

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtparkasse München vom 3. März 2006**

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 i. V m. Abs.1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Stadtparkasse München vom 03.03.1999 (MüABI S. 57) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 15.12.2005 mit Zustimmung der Landeshauptstadt München und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 09.02.2006 Nr. 12.2.1462.M.2/06) wie folgt geändert:

### **§ 1 (Änderungsbestimmungen)**

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern".

### **§ 2 (In-Kraft-Treten)**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, 3. März 2006

Christian Ude  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates  
der Stadtparkasse München

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München (Stadtarchiv - Gebührensatzung) vom 3. März 2006**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung:

**§ 1  
Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung des Stadtarchivs erhebt die Landeshauptstadt München Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

**§ 2  
Allgemeine Gebühren**

(1) Folgende Gebühren werden erhoben:

1. Für Vorlage oder Versendung von Archivgut, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellen von Gutachten oder sonstige Tätigkeiten bei Beanspruchung einer Fachkraft
 

des höheren Dienstes	32,50 €
des gehobenen Dienstes	24,-- €
des mittleren Dienstes	19,-- €
des einfachen Dienstes	16,50 €

 je Halbstunde Zeitaufwand;
2. für die Vorlage von Archivgut mittels Schneidetisch oder Tonwiedergabegerät
 

	16,30 € einmalig;
--	-------------------
3. für die Benutzung eines Lesegeräts, Videogeräts, Terminals oder Reader-Printers
 

	5,60 € einmalig.
--	------------------

(2) Bei Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand wird jede angefangene Halbstunde mit dem vollen Halbstundenpreis berechnet.

(3) Gebühren nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden nicht erhoben bei Benutzung des Stadtarchivs

1. für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
2. in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
3. für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

**§ 3  
Wiedergabengebühren**

(1) Für die Wiedergabe von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen und Plakaten sind zu entrichten:

1. bei Publikationen von Büchern und Broschüren für einmalige Veröffentlichung bei Auflagenhöhe

bis 1000 Exemplare	5,10 € s/w	10,20 € farbig
bis 5000 Exemplare	10,20 € s/w	20,40 € farbig
bis 10000 Exemplare	20,50 € s/w	41,00 € farbig
bis 50000 Exemplare	30,70 € s/w	61,40 € farbig
über 50000 Exemplare	51,10 € s/w	102,20 € farbig

2. bei Zeitungs- / Zeitschriftenpublikationen für einmalige Veröffentlichung bei Auflagenhöhe

bis 5000 Exemplare	20,50 € s/w	41,00 € farbig
bis 50000 Exemplare	51,10 € s/w	102,20 € farbig
bis 100000 Exemplare	76,70 € s/w	153,40 € farbig
bis 250000 Exemplare	102,30 € s/w	204,60 € farbig
bis 500000 Exemplare	153,40 € s/w	306,80 € farbig
über 500000 Exemplare	255,70 € s/w	511,40 € farbig

3. bei VHS und elektronischen Medien (maximale Auflösung von 80 dpi bzw. 200 x 300 Pixel) für einmalige Veröffentlichung bei Auflagenhöhe

bis 1000 Exemplare	10,20 € s/w	20,40 € farbig
bis 5000 Exemplare	20,50 € s/w	41,00 € farbig
bis 50000 Exemplare	61,40 € s/w	102,80 € farbig
über 50000 Exemplare	102,30 € s/w	204,60 € farbig

4. für Ausstellungen

lokalhistorisch	5,10 € s/w	10,20 € farbig
andere	25,60 € s/w	51,20 € farbig

5. für die Herstellung von Plakaten, Postern und großformatigen Werbeanzeigen (DIN A3 und größer)
 

	102,30 € s/w	204,60 € farbig
--	--------------	-----------------

 (bis zu und je weitere angefangene 10000 Exemplare)

5a. für die Herstellung von Werbebroschüren, Werbeprospekten und sonstigen Werbemitteln (bis DIN A 3)
 

	60,00 € s/w	120,00 € farbig
--	-------------	-----------------

 (bis zu und je weitere angefangene 10000 Exemplare)

6. für Buchumschläge und Covers
 

	51,10 € s/w	102,20 € farbig
--	-------------	-----------------

 (bis zu und je weitere angefangene 10000 Exemplare)

7. für Postkarten (je Aufnahme)
 

	20,00 € s/w	40,00 € farbig
--	-------------	----------------

 (bis zu und je weitere angefangene 10000 Exemplare)

8. für Kalender (je Aufnahme)
 

	38,30 € s/w	76,60 € farbig
--	-------------	----------------

 (bis zu und je weitere angefangene 10000 Exemplare)

9. für Fernsehproduktionen  
 einmalige Ausstrahlung
 

- im regionalen Bereich	25,60 €
- im deutschsprachigen Sendegebiet	38,30 €
- in einem anderen europäischen Land	38,30 €

 (Wiederholung: 50% Abschlag)

beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren
 

- im deutschsprachigen Sendegebiet	76,70 €
- europaweit	102,30 €
- weltweit	153,40 €

10. für Einblendungen in Online-Dienste (Auflösung maximal 80 dpi bzw. 200 x 300 Pixel)
 

bis ein Monat	20,00 € s/w	40,00 € farbig
bis sechs Monate	50,00 € s/w	100,00 € farbig

bis ein Jahr	80,00 € s/w	160,00 € farbig
jedes weitere Jahr	60,00 € s/w	120,00 € farbig

11. für private Nutzung ohne Veröffentlichung  
5,10 € s/w 10,20 € farbig
- (2) Für die Wiedergabe von Filmausschnitten sind pro angefangene halbe Minute zu entrichten:
1. Dokumentarfilmproduktionen
- 1.1 Nutzung für Fernsehproduktionen
- 1.1.1 einmalige Ausstrahlung
- im regionalen Bereich (z. B. Dritte Programme) 153,40 €
  - im deutschsprachigen Sendegebiet 306,80 €
  - in einem anderen europäischen Land 306,80 €
- (Wiederholung: 50% Abschlag)
- 1.1.2 beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren
- deutschsprachiges Sendegebiet 460,20 €
  - europaweit 613,50 €
  - weltweit 920,30 €
- 1.1.3 audiovisuelle Auswertung innerhalb der BRD (Video und CD-ROM) bis zu und je weitere angefangene 5000 Exemplare 153,40 €
- 1.1.4 beliebig häufige Ausstrahlung und audiovisuelle Auswertung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren
- deutschsprachiges Sendegebiet 613,50 €
  - europaweit 920,30 €
  - weltweit 1227,10 €
- 1.1.5 einmalige Ausstrahlung im Schulfernsehen oder Spartenkanal
- regional 76,70 €
  - deutschsprachiges Sendegebiet 153,40 €
- 1.2 Nutzung in einer Ausstellung oder sonstigen Veranstaltung
- lokalhistorisch 10,20 €
  - andere 25,60 €
- 1.3 Nutzung für Dokumentarfilme für den nicht-kommerziellen Einsatz, beliebig häufige Vorführung
- deutschsprachiges Sendegebiet 25,60 €
  - europaweit 51,10 €
  - weltweit 76,70 €
- 1.4 Einblendungen in Online-Dienste (Auflösung nach Vereinbarung)
- bis 1 Monat 60,00 €
  - bis 6 Monate 150,00 €
  - bis 1 Jahr 240,00 €
  - jedes weitere Jahr 180,00 €
2. Kommerzielle Spielfilmproduktionen und Videoclips
- 2.1 Nutzung bei Fernsehproduktionen  
Verdoppelung der Gebühren nach Ziffer 1.1.1 mit 1.1.4!
- 2.2 Nutzung für Kinoproduktionen
- deutschsprachiges Sendegebiet 920,30 €
  - europaweit 1227,10 €
  - weltweit 1738,40 €
- (3) Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden nicht erhoben bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.

**§ 4  
Fotoherstellungsgebühren**

Es sind zu entrichten für

1. Herstellung von Negativen  
schwarz/weiß  
Format 24 x 36 mm (Kleinbild) 7,00 €  
Format 6 x 6 cm / 6 x 7 cm 11,70 €  
Format 9 x 12 cm 29,50 €
2. Herstellung von Abzügen und Vergrößerungen  
schwarz/weiß hochglänzend  
Format 13 x 18 cm 9,00 €  
Format 18 x 24 cm 12,00 €  
Format 24 x 30 cm 17,00 €  
Format 30 x 40 cm 25,00 €  
Sonderformate werden nach dem nächstgrößeren Format berechnet.
3. Herstellung von Diapositiven  
farbig, ungerahmt  
Format 24 x 36 mm 10,60 €  
Format 6 x 6 cm / 6 x 7 cm 29,40 €  
Format 9 x 12 cm 50,00 €
4. Herstellung von Mikrofilmserienaufnahmen  
pro Aufnahme 0,55 €  
(Mindestanzahl 50 Aufnahmen)
5. Xerokopien  
DIN A 4 0,50 €  
DIN A 3 1,00 €  
Gebühren nach Abs. 1 Nr. 1 werden zusätzlich nicht erhoben.
6. Filmkopien  
Bei der Herstellung von Film- und Videokopien durch Fremdfirmen werden die Preise der beauftragten Firmen zuzüglich anfallender Ausgaben berechnet.
7. Bereitstellung von Digitalaufnahmen  
Scan (bis Vorlagengröße DIN A 4, Roh-Scan, Auflösung 300dpi) 4,00 €  
Brennen auf CD-Rom (bis 20 Dateien) 5,00 €

**Sonstige Bestimmungen**

**§ 5**

- (1) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid beträgt 5,10 € (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.
- (2) In besonderen Fällen (z. B. notwendige Restaurierung, intensive kommerzielle Nutzung) können die Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung bis zum Zehnfachen des angegebenen Satzes erhöht werden. Bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 und 2 nicht abgelöst.

**§ 6**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benützung bzw. Erteilung der Wiedergabeerlaubnis. Sie werden mit der Entstehung fällig.
- (2) Im Falle von Wiedergabengebühren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist auf Antrag bei Nichtveröffentlichung, unbeschadet der Erhebung einer Gebühr gemäß Nr. 11 und einer Bearbeitungsgebühr von 5,10 €, eine entsprechende Gebührenminderung möglich.

(3) Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Geldeinbestelle des Stadtarchivs München einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto des Kassen- und Steueramtes München zu überweisen.

#### **§ 7**

Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Zustimmung des Stadtarchivs (§ 12 Abs. 2 Stadtarchiv - Satzung) erhöht sich die fällige Gebühr zur Abgeltung des entstandenen Verwaltungsaufwandes um 50%, höchstens jedoch bis 500 €.

#### **§ 8**

Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Gebühren finden gemäß Art. 13 Abs. 1 KAG die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) sowie der Einziehungsordnung der Landeshauptstadt München Anwendung.

#### **§ 9**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benützung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München (Stadtarchiv - Gebührensatzung) vom 18.10.2000 (MüABI. S. 427) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16.02.2006 beschlossen.

München, 3. März 2006

Christian Ude  
Oberbürgermeister

#### **Satzung über die Veränderungssperre Nr. 643 für das Flurstück Nr. 295 der Gemarkung Laim (Fürstenrieder Straße 21) vom 16. März 2006**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Für das Flurstück Nr. 295 der Gemarkung Laim (Fürstenrieder Straße 21) wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan des Planungsreferates vom 10.03.2006, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Das betroffene Grundstück ist in diesem Lageplan grau umrandet dargestellt.

#### **§ 2**

##### **Verbote**

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die die Errichtung einer Vergnügungsstätte oder die Änderung oder Nutzungsänderung in eine solche zum Inhalt haben sowie Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die die Errichtung von Tankstellen in Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen oder die Änderung oder Nutzungsänderung in solche zum Inhalt haben, dürfen nicht durchgeführt werden.

- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstückes und baulicher Anlagen durch Nutzungen im Sinne des § 2 Abs.1, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

#### **§ 3**

##### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch mit Ablauf 24.03.2007.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15.03.2006 beschlossen.

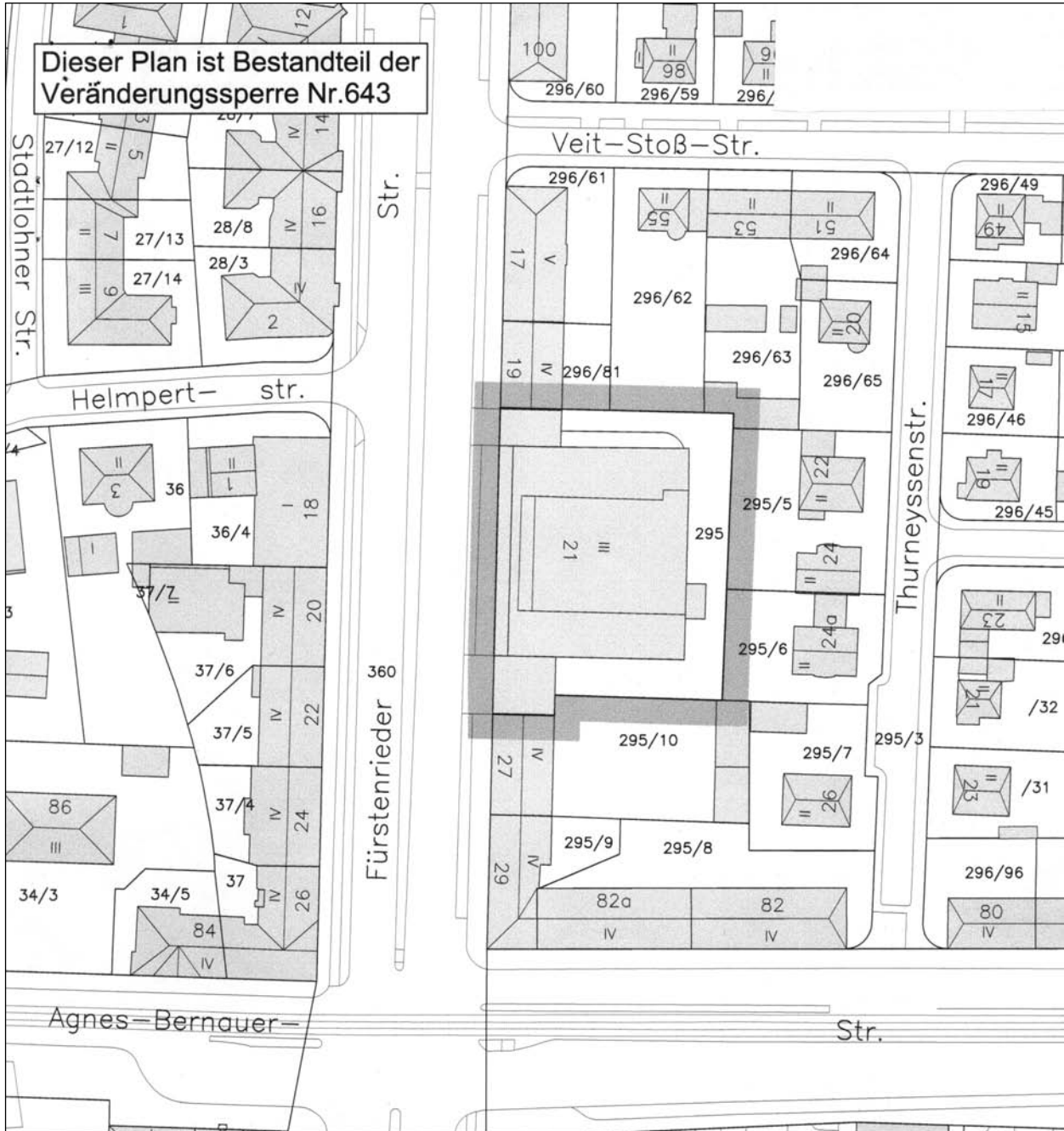
#### **Hinweis**

gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

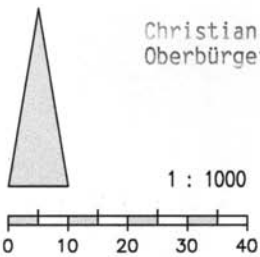
München, 16. März 2006

Christian Ude  
Oberbürgermeister



München, 16. März 2006

Christian Ude  
Oberbürgermeister



## FÜRSTENRIEDER STRASSE 21 FL.NR.295

Lageplan von 10.03.2006

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN  
REFERAT FÜR STADTPLANUNG  
UND BAUORDNUNG HAI / 22P

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Landeshauptstadt München am 14. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

**I.**

**§ 1**

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
 

in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.826.271.700 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	979.942.700 €
ab.	
  
- (2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ schließt im Erfolgsplan
 

in den Erträgen mit	4.691.000 €
in den Aufwendungen mit	4.788.400 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	470.000 €
ab.	
  
- (3) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Großmarkthalle München“ schließt im Erfolgsplan
 

in den Erträgen mit	12.020.000 €
in den Aufwendungen mit	11.780.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.150.000 €
ab.	
  
- (4) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ schließt im Erfolgsplan
 

in den Erträgen mit	250.319.000 €
in den Aufwendungen mit	255.269.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	136.343.000 €
ab.	
  
- (5) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ schließt im Erfolgsplan
 

in den Erträgen mit	214.276.913 €
in den Aufwendungen mit	214.276.913 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.415.000 €
ab.	
  
- (6) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ schließt für das Geschäftsjahr 1. September 2005 bis 31. August 2006 im Erfolgsplan
 

in den Erträgen mit	35.261.000 €
in den Aufwendungen mit	35.371.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.153.000 €
ab.	

- (7) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Schlachthof München“ schließt im Erfolgsplan
 

in den Erträgen mit	4.629.500 €
in den Aufwendungen mit	4.599.500 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	117.000 €
ab.	

**§ 2**

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 395.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Großmarkthalle München“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 53.044.000 € festgesetzt.
- (5) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ sind nicht vorgesehen.
- (6) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ wurde für das Geschäftsjahr 1. September 2005 bis 31. August 2006 im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2005 auf 4.034.000 € festgesetzt.
- (7) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Schlachthof München“ sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 261.751.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Großmarkthalle München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 120.500.000 € festgesetzt.
- (5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ werden nicht festgesetzt.
- (6) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ wurde für das Geschäftsjahr 1. September 2005 bis 31. August 2006 im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2005 auf 2.413.000 € festgesetzt.

(7) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Schlachthof München“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 490 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 490 v. H.

2. Gewerbesteuer 490 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht beansprucht.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Großmarkthalle München“ wird auf 1.500.000 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 42.000.000 € festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 35.000.000 € festgesetzt.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ wurde für das Geschäftsjahr 1. September 2005 bis 31. August 2006 im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2005 auf 16.000.000 € festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Schlachthof München“ wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2005 bis 31. August 2006 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2005 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2005/2006 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 14. Dezember 2005 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite nach § 2 und der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 2. Februar 2006 Nr. 12.2-1512 LHM 00.06 rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

III.

Der Haushaltsplan der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Zeit vom 21. März 2006 mit 29. März 2006 werktags außer samstags, jeweils von 8.30 bis 15.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zi. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 2. März 2006

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der Art. 24, Art. 28 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 10, BayRS 282-1-1-UK/WFK) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Landeshauptstadt München am 14. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Die Haushaltspläne der Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2006 werden

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 9.284.600 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.134.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Stiftungshaushaltsplänen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Zeit vom 21. März 2006 mit 29. März 2006 werktags außer samstags, jeweils von 8.30 bis 15.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zi. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 2. März 2006      Christian Ude  
Oberbürgermeister

---

vielfältig nutzbare Grünfläche in ausreichender Größe und Breite mit vielfältigen Nutzungsbereichen u.a. auch mit Spielbereichen für Schulkinder und Jugendliche geplant.

Für das Vorhaben ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.

- Bürgerbeteiligung -

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung**

Der Entwurf des nachstehenden Bauleitplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum), zu der unten genannten Frist während der Dienstzeiten (Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr) öffentlich aus. Einen barrierefreien Eingang finden Sie an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstr. 28 a.

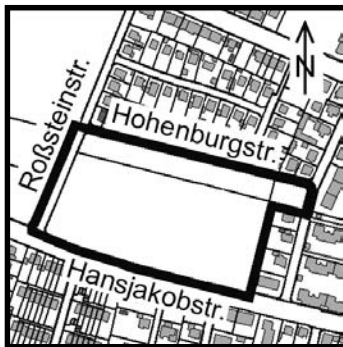
Anregungen können während dieser Frist vorgebracht werden.

---

**Bauleitpläne**

- Aufstellungsbeschluss -

Stadtbezirk 14 Berg am Laim



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1980  
Hansjakobstraße (nördlich),  
Roßsteinstraße (östlich),  
Hohenburgstraße (südlich)  
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 26)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 08.03.2006 beschlossen, für das genannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Es wird angestrebt, das Planungsgebiet für Wohnnutzung zu entwickeln. Unter Berücksichtigung der angrenzenden heterogenen Bebauungsstruktur soll verdichteter Wohnungsbau mit einer eigenständigen Struktur und einem qualitativ hochwertigen Wohnumfeld geschaffen werden.

Im Planungsgebiet soll nach derzeitigen Bedarfsprognosen eine Kooperationseinrichtung mit 2 Kindergarten-, 1 Hort- und 2 Krippengruppen untergebracht werden.

Zur Erholungsversorgung der künftigen Bewohner ist im Planungsgebiet eine zusammenhängende Grünfläche für die Öffentlichkeit

**Auslegung vom 29. März 2006 mit 2. Mai 2006**

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1943 a  
Frankfurter Ring (südlich),  
Joseph-Dollinger-Bogen (westlich)  
(Bundespolizei)  
- Gemeinbedarf Sicherheit -

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht durchzuführen.

München, 9. März 2006      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

---



**Änderung des Flächennutzungsplanes  
mit integrierter Landschaftsplanung  
für den Bereich IV/20  
Georg-Reismüller-Straße (östlich),  
Ludwigsfelder Straße (südlich),  
Bahnlinie München-Treuchtlingen (westlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 14.12.2005 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich IV/20, Georg-Reismüller-Straße (östlich), Ludwigsfelder Straße (südlich), Bahnlinie München-Treuchtlingen (westlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 22.02.2006 – Az. 34.1-4621-M-4/06 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit einem Hinweis genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Erläuterung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-22830). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 6. März 2006      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegrechtlichen Verfügungen bekannt:**

**Für den 16. Stadtbezirk**

- Die Teilstrecke der Straße "**Im Gefilde**" zwischen Hamannstraße (= km 0,187) und Maria-Nicklisch-Straße (= km 0,359) wird mit Wirkung zum 21. März 2006 zur Ortsstraße gewidmet.
- Die Gesamtstrecke des bisher als "beschränkt-öffentlicher Weg, nur Fußweg" gewidmeten **Ludwig-Anderl-Weges** zwischen Hans-Lohr-Weg (= km 0,000) und Lorenz-Huber-Weg

(= km 0,095) wird mit Wirkung zum 21. März 2006 zum "beschränkt-öffentlichen Weg, nur Fußweg – **Zufahrt zum Be- und Entladen gestattet** –" widmungsmäßig erweitert.

- Die Teilstrecke des bisher als "beschränkt-öffentlicher Weg, nur Fußweg" gewidmeten **Braunmillerweges** zwischen Ludwig-Anderl-Weg (= km 0,000) und Kneippstraße (= km 0,078) wird mit Wirkung zum 21. März 2006 zum "beschränkt-öffentlichen Weg, nur Fußweg – **Zufahrt zum Be- und Entladen gestattet** –" widmungsmäßig erweitert.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.124 (= V. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21. April 2006 eingesehen werden.

München, 20. März 2006

Baureferat  
Verwaltung und Recht

**Bekanntmachung über die Schulanmeldung**

**I. Schulanmeldung an der Volksschule**

Am Dienstag, **4. April 2006**, findet in der Zeit von 14.00 bis 19.00 Uhr in allen Münchner Volksschulgebäuden, in denen eine Grundschule bzw. eine Volksschule mit Grundschulklassen untergebracht ist, die

**Schulanmeldung**

statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die zum Schuljahr 2006/2007 erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die am 31. August 2006 sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am 31. August 2000 geboren sind.

Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, das zwischen dem 1. September 2000 und dem 31. Dezember 2000 geboren wurde, wenn auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Volksschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn eine Zurückstellung in Betracht kommen könnte.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten ist eine Aufnahme auch möglich für ein Kind, das ab dem 1. Januar 2001 geboren ist und nach dem 31. Dezember 2006 sechs Jahre alt wird, wenn ein schulpsychologisches Gutachten erwarten lässt, dass es auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Die Kinder müssen an der öffentlichen Volksschule, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder an einer staatlich anerkannten bzw. staatlich genehmigten privaten Volksschule angemeldet werden (Ausnahme bei Tagesheim-Anmeldung – vgl. Abschnitt V). Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, können sie einen Vertreter – der eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss – beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu führen.

Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden (das Anmeldeblatt hierfür ist bei den Volksschulen erhältlich). Sie müssen bis spätestens **4. April 2006** angemeldet sein.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage der Geburtsurkunde belegen. Eventuell vorhandene Sorgerechtsbeschluss- und Scheidungsurkunde sind mitzubringen. Des Weiteren ist der Nachweis über die schulärztliche Untersuchung (Bestätigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme am apparativen Seh- und Hörtest und Bestätigung über die Teilnahme an der Frühuntersuchung U 9 bzw. Teilnahme an der schulärztlichen Untersuchung) vorzulegen, sofern diese bereits durchgeführt wurde.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

## **II. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache**

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache **können nur an der zuständigen Sprengelschule** angemeldet werden. Über Fördermaßnahmen für Kinder ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse informiert die Schulleitung.

Zur Anmeldung sollen zur Erleichterung der Formalitäten neben der Geburtsurkunde, der Pass und die Meldebescheinigung sowie der Nachweis über die schulärztliche Untersuchung (siehe oben), sofern diese bereits durchgeführt wurde, mitgebracht werden.

Es ist beabsichtigt, dass ausländische Kinder zur Pflege ihrer Muttersprache auf Antrag Kurse des Ergänzungsunterrichts in bestimmten Sprachen zusätzlich zum regulären Unterricht nachmittags besuchen können. Der Antrag muss an der zuständigen Sprengelschule gestellt werden. Nähere Auskunft erteilt die Schulleitung.

## **III. Erklärung der Erziehungsberechtigten**

Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Volksschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck für die in Art. 49 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorgesehene Erklärung ausgehändigt, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. An Volksschulen, an denen mit Sicherheit eine Bildung von Parallelklassen nicht zu erwarten ist, wird von der Ausgabe dieses Vordrucks abgesehen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so gilt für die Abgabe der Erklärung das Gleiche wie bei der Schulanmeldung.

Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Volksschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei Änderung des Bekenntnisses sofort, im Übrigen erst mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.

## **IV. Schulanmeldung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Die Schuleinschreibung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel an der Grundschule. Die Anmeldung an einer Förderschule soll nur erfolgen, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind (Art. 41 BayEUG) oder der Förderbedarf so umfangreich ist, dass ausschließlich eine Förderschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht werden kann.

Im Übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

## **V. Anmeldung bei städtischen Tagesheimen**

Die Anmeldung für die Aufnahme in die städtischen Tagesheime, die einigen Schulen angeschlossen sind, wird am **Dienstag, 4. April 2006** (Tag der Schulanmeldung), in der Zeit von 14.00 bis 19.00 Uhr durchgeführt.

Für Kinder, die am 4. April 2006 bei einem städtischen Tagesheim angemeldet werden, findet die Schulanmeldung am selben Tag (14.00 bis 19.00 Uhr) an der Grundschule statt, der das Tagesheim angegliedert ist.

Die Anmeldung für die Aufnahme in das Tagesheim an der Hochstraße 31 findet bereits am Dienstag, 7. März 2006, statt.

### **Ausnahme:**

Die Anmeldung für die Aufnahme in das neue **Tagesheim an der Astrid-Lindgren-Straße**, das im September 2006 seinen Betrieb aufnimmt, erfolgt im Rahmen der Schulanmeldung an der Grundschule Lehrer-Wirth-Straße 31, 81829 München.

## **VI. Schulanmeldung ist Pflicht**

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr.1 des BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

## **VII. Information**

Über die Schulsprengelteilung der Volksschulen und über die in München bestehenden Förderschulen erteilen die Schulleitungen Auskunft.

Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt München

Christian Ude  
Oberbürgermeister

i.V.  
G. Gramsamer  
Ltd. Schulamtsdirektor

**Straßenbenennung im 24. Stadtbezirk Feldmoching - Hasenberg**

Beschluss vom 08.11.2005

**Blaukissenweg**

EDV-Schreibweise: BLAUKISSENWEG

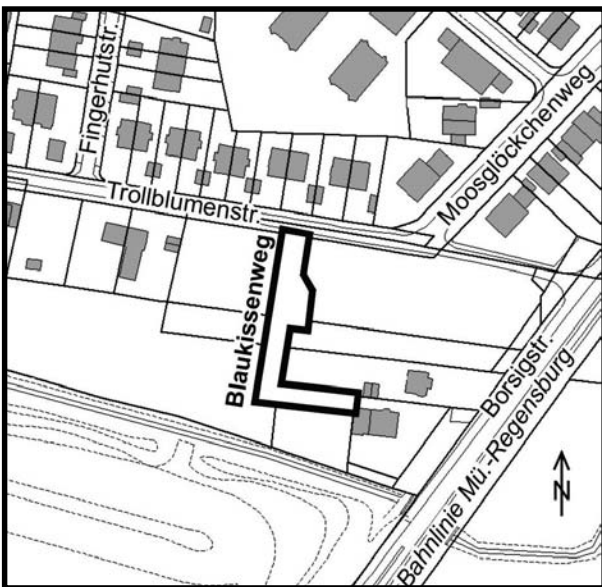
Straßenschlüsselnummer: 06499

**Namenserläuterung:**

Blaukissen (lat. Aubrieta) ist eine ca. 10 cm hohe Polsterstaude aus der Familie der Kreuzblütengewächse. Sie liebt sonnige Standorte und gedeiht gut in Steingärten, an Trockenmauern und Wegrändern. Mit ihren blauen Blütenpolstern zählt sie von April bis Mai zu den auffälligsten Frühjahrsblüchern.

**Verlauf:**

Von der Trollblumenstraße ca. 60 m nach Süden.



München, 13. März 2006

Kommunalreferat  
Vermessungsamt

**2. Jägerprüfung 2006**

Der schriftliche Teil der 2. Jägerprüfung 2006 findet gemäß der Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO - vom 28.11.2000 in der derzeit gültigen Fassung landeseinheitlich am

**Dienstag, dem 27.06.2006, Beginn 09.00 Uhr,**

statt.

Prüfungsbewerber können sich bis spätestens 27. April 2006 unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bereich sie ihren Hauptwohnsitz haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörde sind auch die Gemeinden zur Entgegennahme von Anmeldungen zuständig. Hat ein Bewerber keine Hauptwohnung in Bayern,

so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei der Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirkes anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 255,-- € zuzüglich 7,50 € Gebühr für die Anmeldung zur Prüfung erhoben. Die Gebühren sind bei der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlten Gebühren ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden.

Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, gilt § 14 JFPO.

Die Einladung der einzelnen Prüfungsteilnehmer erfolgt durch die Regierung von Oberbayern.

München, 6. März 2006

Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung I  
KVR-I / 212

**Verkauf von ausgesonderten Kraftfahrzeugen und Geräten der Landeshauptstadt München**

Die Landeshauptstadt München stellt am 27. und 28. März 2006 zwischen 8.30 und 18.00 Uhr auf dem Gelände an der Schragenhofstr. 6 (Gelände des Baureferates Asphaltverlegung) zum Verkauf anstehende, gebrauchte Fahrzeuge aus dem Fuhrpark aus.

Zum Verkauf stehen u.a.:

ca. 6 Müllfahrzeuge (MAN/Faun), 6 Tonnenkipper (Zöller Typ 32110) Abrollcontainer, Radlader Schaff SKL 830, Abrollkipper (MAN FVL/BL), 2 LF8 (MB LP 709), 1 RTW (MB611D), 1 Klaf MB 308, 1 VW T 3 Syncro, 1 Ruthmann Steiger 1013, 1 Gabelstapler Still DFG 3,0, Kleintraktoren und Zugmaschinen (Gutbrod, Haco, Holder), diverse Kleintransporter (Mercedes Benz, Volkswagen), Pkw (BMW, Ford, Opel, VW, Renault), Anhänger, Anbaugeräte, Sonstiges, ca. 10 durch die Landeshauptstadt München sichergestellte Pkw.

Informationen zu unserem Angebot erhalten Sie unter der Servicenummer 089/233-30445 oder 0177/8350898 von Herrn Franz Ranzinger, Vergabestelle 1 / Abt. 4/Kfz und per Internet [www.muenchen.de/rathaus/aktuelles/ausschreibungen/vergabestelle1/verkaufsveranstaltung](http://www.muenchen.de/rathaus/aktuelles/ausschreibungen/vergabestelle1/verkaufsveranstaltung).

An den Tagen der Besichtigung liegt eine Liste mit den Schätzpreisen für o.g. Aussonderungsobjekte vor Ort aus. Gebote können während der Besichtigungszeiten sofort oder bis spätestens 28.03.2006, 18.00 Uhr, beim Direktorium, Vergabestelle 1, Birkerstr. 18, 80636 München, abgegeben bzw. in den Briefkasten eingeworfen werden.

München, 7. März 2006

Landeshauptstadt München  
Direktorium  
HA II – Vergabestelle 1  
Abteilung 4 KFZ

---

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Schmalzl, Max und Florian Krause-Allenstein: Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und Bauunternehmers. - 2., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2006. XXII, 437 S. (NJW-Praxis; 48) ISBN 3-406-49686-5 € 48.-**

Der Band behandelt die für den Praktiker wichtigen Fragen der Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und des Bauunternehmers. Einen Schwerpunkt bildet die Darstellung der aktuellen AHB 2004 (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung).

Die Neuauflage wurde völlig überarbeitet und ergänzt, insbesondere die aktuellen AHB und die damit verbundenen weitreichenden Änderungen der Haftpflichtversicherung sowie der aktuellen BBR/Arch (Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und beratenden Ingenieuren) aus dem Jahre 2004. Es werden auch die Auswirkungen der Änderungen auf die Berufshaftpflichtversicherung des Bauunternehmers in aller Ausführlichkeit beleuchtet. Die Neuauflage geht auf neue Tätigkeitsbereiche wie Projektsteuerer, Generalplaner, Sicherheits- und Gesundheitskoordinator und Mediator ein. Zudem werden Möglichkeiten und Folgen von Schiedsgerichtsvereinbarungen und Mediation erläutert. Regelmäßige Aktualisierungen und weitere Materialien stehen dem Leser online unter [www.ska.beck.de](http://www.ska.beck.de) zur Verfügung.

Im Anhang ist neben den AHB in der Fassung von 2004 eine Synopse AHB 2004/2002 abgedruckt.

---

**Steiner, Udo: Baurecht. Mit den Bezügen zum Raumordnungs- und Landesplanungsrecht. - 4. Aufl. - München: Beck, 2005. XV, 264 S. (Prüfe dein Wissen; 18) ISBN 3-406-54074-0 € 18,50.**

Der Band Baurecht enthält dem Rechtsalltag entnommene Fälle und Fragen aus der Prüfungspraxis. Anhand des Bayerischen Bauordnungsrechts wird das Bauordnungsrecht, das in den Ländern unterschiedlich geregelt ist, erläutert. Die entsprechenden Vorschriften der anderen Länder werden jeweils in einem ausführlichen Anmerkungsapparat zusammengestellt.

Den Schwerpunkt bildet das Bauplanungsrecht, insbesondere Fragen zur Bauleitplanung, zum materiellen Städtebaurecht und den rechtlichen Instrumenten zur Sicherung der Bauleitplanung.

Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen des Baugesetzbuches und des Raumordnungsgesetzes durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau. Die aktuelle Rechtsprechung ist eingearbeitet.

---

**Umsatzsteuergesetz. Mit Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung... Kommentar. Sölch/ Ringleb. Hrsg. von Gerhard Mößlang. - 54. Erg.-Liefg. - Stand: Sept. 2005 - München: Beck, 2005. - Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 3-406-50081-1 Grundwerk € 68.-**

Die Loseblattausgabe enthält eine ausführliche Kommentierung aller Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes. Der Schwerpunkt liegt auf den für die Praxis wichtigen Fragen. Mit der 54. Lieferung erfahren folgende Paragraphen des UStG eine Neubearbeitung: § 2 (Unternehmer, Unternehmen), § 2a (Fahrzeuglieferer), § 3b (Ort der Beförderungsleistungen), § 3c (Ort der Lieferung in besonderen Fällen), § 3d (Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs), § 3e (Ort der Lieferung während einer Beförderung an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn), § 4 (Steuerbefreiung: die Beförderung von kranken und verletzten Personen; der Umsätze der Verbände der freien Wohlfahrtspflege; im Bereich der Jugendberufshilfe; der Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerks), § 15 (Vorsteuerabzug), § 17 (Änderung der Bemessungsgrundlage).